

gefertigten Namensschriften nachbenannter Commissarien, als:

Unsres Obersteuerdirectors u. Cammerherrn,
 George Heinrich v. Carlowig,
 Cammerherrn und Kreishauptmanns,
 Detlev Grafen von Einsiedel,
 Cammerherrn und Geh. Kriegsraths,
 Carl Fr. Ludwig v. Wasdorf
 und
 Geheimen Finanzraths, Aug. Wilhelm Gottlieb von Leipziger,
 ingleichen mit der ebenfalls nach der Handschrift
 gefertigten Namenschrift Unsres hierzu, nach
 dem immittelst erfolgten Ableben des Assistenten
 bei der Hauptauswechslungscasse, Joh. Heinrich
 Nagels, autorisirten Buchhalters und Cassirers
 bei dieser Casse,

Johann Gottlob Winkler,
 emittirt.

§. 2.

Diese also emittirten Cassenbilletts haben,
 vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie
 nach und nach ins Publikum gelangen, völlig
 gültigen Werth und Cours, wie die bereits im
 Umlaufe befindlichen Cassenbilletts.

§. 3.

Uebrigens finden Wir aus bewegenden Ursachen
 vor jetzt für rathsam, die Discontocasse
 zu Leipzig einstellen zu lassen. Es wird daher
 die Discontirung der Cassenbilletts künftig ledig-
 lich bei Unsrer Hauptauswechslungscasse allhier
 Statt finden, bei derselben aber sowohl in An-
 sehung der neu creirten, als der bisherigen Cas-
 senbilletts, nach dem durchgängigen Inhalte §.
 16. des Edicts vom 1. Julius 1803 mithin in
 der Maasse fortdauern, daß für alle und jede
 Cassenbilletts bei der hiesigen Discontirungs-
 stalt auch baares Conventionsgeld, nach Ab-
 zug Eines Pfennigs vom Thaler, eingetauscht
 werden kann.

Hingegen

§. 4.

verbleibt es zur Zeit, in Ansehung des Einkaufs
 von Cassenbilletts bei den General- Accis- Ein-
 nahmen in den accisbaren Provinzial- Städten,

ingleichen bei der Land- Accis- Obereinnahme
 zu Leipzig und der Land- Accis- Einnahme zu
 Quersurth, zum Behuf der, nach Maas-
 gabe des 1ten §phi des Edicts vom 1. Julius
 1803 bei Prästationen, so Zwei Thaler und
 drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der
 Hälfte in Cassenbilletts, so wie in allen übrigen,
 im vorstehenden nicht abgeänderten Punkten bei
 der Disposition Unsrer Edicte vom 6. May 1772,
 30. December 1778 und 1. Julius 1803.

Hiernach haben sich daher Unsre Vasallen
 und Unterthanen, auch insbesondre Unsre sämt-
 liche Finanz- Departements und Collegia und
 die solchen nachgesetzten, auch untergebenen
 Diener und Officianten, nicht minder in Fällen,
 die für sie gehörig, Unsre Landes- und andere
 Regierungen, Appellations- auch Oberhof- und
 Hofgerichte, ingleichen die Dicasteria Unsrer
 Lande gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges
 Edict eigenhändig unterschrieben und solches,
 mit Vordruckung Unsres Königlichen Insiegels,
 zu publiciren anbefohlen.

Gegeben zu Dresden, am 24. März 1807.
 Friedrich August.

(L.S.) Peter Friedrich Graf
 von Hohenhal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.

Schreckenvolles Ende eines adelichen
 Schleichhändlers und Seeräubers.

(Beschluß.)

Doch das Maas seiner Verbrechen war end-
 lich voll geworden. Nachdem er mehrere Schand-
 thaten verübt, eine Menge Schiffe und Men-
 schen hatte plündern, berauben und einige sogar
 wegführen oder bei Seite schaffen lassen, ver-
 breitete sich auf einmal allgemein das Gerücht,
 daß er nicht nur einen fremden Schiffer auf sei-
 nem Zimmer erstochen, sondern sogar selbst sei-
 nen

nen